



**- NICHTAMTLICHE FASSUNG –**

Wortlaut der

**BERUFUNGSORDNUNG DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN**

vom 12. Dezember 2018

(FU-Mitteilungen 42/2018)

in der Fassung der Satzung zur Änderung der Berufungsordnung  
der Freien Universität Berlin vom 23. September 2022

(FU-Mitteilungen 37/2022)

## Inhalt

I. Grundsätze .....	1
§ 1 Anwendungsbereich.....	1
§ 2 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	1
§ 3 Befangenheit .....	2
§ 4 Dokumentation.....	2
§ 5 Beteiligungsrechte.....	2
§ 6 Chancengleichheit und Diversität.....	2
II. Ausschreibung .....	3
§ 7 Verfahren vor der Ausschreibung.....	3
§ 8 Ausschreibung .....	3
III. Auswahlverfahren .....	4
§ 9 Aufgaben des Dekanats .....	4
§ 10 Aufgabe und Konstituierung der Berufungskommission .....	4
§ 11 Zusammensetzung der Berufungskommission .....	4
§ 12 Verfahren in der Berufungskommission.....	5
§ 13 Externe Begutachtung .....	7
§ 14 Beschlussfassung in der Berufungskommission und Berufungsvorschlag .....	8
§ 15 Verfahren und Beschlussfassung im erweiterten Fachbereichsrat.....	8
§ 16 Verfahren im Präsidium.....	9
§ 17 Benachrichtigung der Bewerber*innen.....	9
IV. Besondere Berufungen .....	10
§ 18 Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht.....	10
§ 19 Berufungen mehrerer Fachbereiche bzw. mit einem Zentralinstitut .....	10
§ 20 Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen (S-Professuren) .....	11
§ 21 Stiftungsprofessuren .....	11
V. Schlussbestimmung.....	11
§ 22 Inkrafttreten .....	11

Aufgrund § 101 Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. 2018, S. 160) i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 Teilgrundordnung Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 4/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 17. Oktober 2018 folgende Berufungsordnung erlassen<sup>1</sup>:

## I. Grundsätze

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Gesetzes über die Berliner Hochschulen (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Teilgrundordnung Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (TGO) das Verfahren zur Besetzung von Professuren sowie Juniorprofessuren (Berufungsverfahren) an der Freien Universität Berlin.
- (2) Zur Erläuterung wird auf den Leitfaden für Berufungsverfahren des Präsidiums (Berufungsleitfaden) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (3) Eine Stabsstelle für die interne Qualitätssicherung unterstützt das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Rechtsaufsichtspflicht und überprüft Berufungsverfahren regelhaft auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.

### § 2 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Alle am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt geworden sind.
- (2) Bewerbungsunterlagen sowie im Laufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten sind entsprechend den Datenschutzvorschriften des Landes Berlin vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind mit Ausnahme des Hearings gemäß § 12 Absatz 5 dieser Ordnung nicht öffentlich.

---

<sup>1</sup> Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 30.10.2018 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 03.12.2018 bestätigt worden. Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Berufungsordnung der Freien Universität Berlin vom 23.09.2022 (FU Mitteilungen 37/2022).

### **§ 3 Befangenheit**

Personen, bei denen Besorgnis der Befangenheit besteht, sollen am Auswahlprozess im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht beteiligt werden.

### **§ 4 Dokumentation**

- (1) Das Berufungsverfahren ist durch die Berufungskommission sowie nachfolgend durch den Fachbereichsrat ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die wesentlichen Auswählerwägungen sollen vollständig und auch für Personen ohne spezifische Fachkenntnisse verständlich festgehalten werden.
- (2) Das Nähere ist dem Berufungsleitfaden in seiner jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

### **§ 5 Beteiligungsrechte**

- (1) Die dezentrale Frauenbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs sowie gegebenenfalls des jeweiligen Zentralinstituts ist an Berufungsverfahren von Beginn an umfassend gemäß den ihr zustehenden Rechten zu beteiligen. Gleiches gilt für die Beteiligung des oder der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung (§ 59a BerlHG).
- (2) Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist unverzüglich und umfassend zu unterrichten, sobald eine Bewerbung einer Person mit Schwerbehinderung eingeht. Die Schwerbehindertenvertretung ist gemäß den ihr aus § 178 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch zustehenden Rechten zu beteiligen.

### **§ 6 Chancengleichheit und Diversität**

- (1) Die Freie Universität Berlin wirkt mit Blick auf ihre Grundwerte und ihr Leitbild zu Diversität auf eine gleichberechtigte Teilhabe aller Personen an Forschung, Lehre und Verwaltung hin. Sie schafft die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine diskriminierungsfreie und gendergerechte Durchführung von Berufungsverfahren zu gewährleisten.
- (2) Wo Wissenschaftlerinnen unterrepräsentiert sind, sollen geeignete Kandidatinnen für die zur Besetzung anstehende Professur oder Juniorprofessur im Vorfeld identifiziert und angesprochen werden. Die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen soll vorrangig sein, bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist. Frauen, die eine zur Ausfüllung der Stelle gleichwertige Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) besitzen wie männliche Mitbewerber, sind diesen gegenüber unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit solange bevorzugt zur Berufung vorzuschlagen, bis der Anteil der Frauen im jeweiligen Bereich mindestens 50 Prozent beträgt.
- (3) Sofern der Berufungsvorschlag nur männliche Kandidaten umfasst, ist er mit folgenden Maßgaben ausführlich zu begründen. Es ist anzuführen:
  - a. inwieweit nach geeigneten Bewerberinnen für die Stelle gesucht wurde,

- b. inwieweit die Stellungnahme der Frauenbeauftragten bei der Auswahl berücksichtigt wurde,
- c. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um Frauen für diese Stelle zu qualifizieren,
- d. welche Maßnahmen für die Zukunft geplant sind, um Frauen für Stellen dieser Art zu qualifizieren.

## II. Ausschreibung

### § 7 Verfahren vor der Ausschreibung

- (1) Das Berufungsverfahren wird mit dem Antrag des Fachbereichs an das Präsidium auf Freigabe einer bestimmten Professur zur Besetzung (Ausschreibungsantrag) eingeleitet.
- (2) Der Ausschreibungsantrag umfasst neben den im jeweils geltenden Berufungsleitfaden genannten Anlagen insbesondere den Entwurf für einen Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission.
- (3) Das Präsidium beschließt im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin über die Zweckbestimmung der Stelle (§ 93a BerlHG).

### § 8 Ausschreibung

- (1) Stellen für Hochschullehrer\*innen werden grundsätzlich öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben. Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur können unter den Voraussetzungen des § 94 Absätze 2 und 3 BerlHG zugelassen werden.
- (2) Der Ausschreibungstext beinhaltet neben einem Verweis auf die gesetzlichen Einstellungsbedingungen des Berliner Hochschulgesetzes insbesondere folgende Angaben:
  - a. eine Darstellung von Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben,
  - b. die organisatorische Zuordnung,
  - c. die Besoldungsgruppe,
  - d. ggf. der Befristungsgrund und die Befristungsdauer,
  - e. die Anforderungen, die an die Bewerber\*innen zur Ausfüllung des Stellenprofils gestellt werden,
  - f. an welche Stelle die Bewerbung zu richten ist,
  - g. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
  - h. die Dauer der Ausschreibungsfrist sowie
  - i. die durch das Landesgleichstellungsgesetz und das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vorgesehenen Hinweise.

### III. Auswahlverfahren

#### § 9 Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat übernimmt sämtliche organisatorischen und koordinatorischen Aufgaben, die mit dem Berufungsverfahren in Zusammenhang stehen, soweit sie nicht nach Absprache vom Vorsitz der Berufungskommission selbst wahrgenommen werden. Bei Berufungen im Sinne von § 19 dieser Ordnung werden diese Aufgaben bis zum Berufungsvorschlag bei Beteiligung von zwei Fachbereichen vom Dekanat des Fachbereichs übernommen, dem der\*die Kommissionsvorsitzende angehört, bzw. bei der Beteiligung eines Zentralinstituts vom Dekanat des jeweils beteiligten Fachbereichs.
- (2) Darüber hinaus obliegt dem Dekanat auf Fachbereichsebene die finale Prüfung des Berufungsverfahrens hinsichtlich des ordnungsgemäßen Ablaufs und der Vollständigkeit des Berufungsvorgangs.

#### § 10 Aufgabe und Konstituierung der Berufungskommission

- (1) Der jeweils zuständige Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission einsetzen.
- (2) Die Berufungskommission unterstützt den Fachbereichsrat, indem sie das Auswahlverfahren durchführt und die Entscheidung über den Berufungsvorschlag mit einer Beschlussempfehlung vorbereitet.
- (3) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission soll grundsätzlich vor Ablauf der Bewerbungsfrist stattfinden. Inhalt dieser Sitzung ist insbesondere
  - die Wahl einer\*eines Vorsitzenden und einer\*eines stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sowie
  - die Festlegung der Zuständigkeit eines professoralen Mitglieds für die umfassende Prüfung der pädagogischen Fähigkeiten der Bewerber\*innen.

#### § 11 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Die Zusammensetzung der Berufungskommission richtet sich nach dem Berliner Hochschulgesetz. Danach hat jede Mitgliedergruppe das Recht, mit mindestens einer Person in der Berufungskommission vertreten zu sein. Die Gruppe der Hochschullehrer\*innen hat die Mehrheit in der Berufungskommission. Der\*die Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*innen für Technik, Service und Verwaltung wirkt beratend mit.
- (2) Eine Berufungskommission setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:
  - ein professorales Mitglied des Dekanats,
  - mindestens zwei weitere Hochschullehrer\*innen des Fachbereichs,

- bis zu zwei professorale Fachvertreter\*innen kooperierender Fächer der Freien Universität Berlin oder verwandter Fächer an Hochschulen der Region Berlin-Brandenburg,
  - ein\*e Professor\*in einer fachfremden Disziplin,
  - ein auswärtiges professorales Mitglied,
  - ein\*e akademische\*r Mitarbeiter\*in,
  - ein\*e Studierende\*r,
  - ein\*e Mitarbeiter\*in für Technik, Service und Verwaltung.
- (3) Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder einer Berufungskommission sollen Frauen und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen sein. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen und die Zustimmung der jeweils zuständigen dezentralen Frauenbeauftragten für eine Abweichung von der Regel einzuholen.
- (4) In Berufungsverfahren für eine Universitätsprofessur oder eine Tenure-Track-Professur im Sinne der Tenure-Track-Professuren-Ordnung darf der Berufungskommission nicht angehören, wer die zu besetzende Stelle innehat oder innegehabt hat.
- (5) In Berufungsverfahren für die Besetzung von Fachdidaktik-Professuren sind für die Zusammensetzung der Berufungskommission zusätzlich die besonderen Vorgaben im jeweils geltenden Berufungsleitfaden zu berücksichtigen.
- (6) Bei Berufungsverfahren für gemeinsame Professuren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Sinne von § 20 sollen für die Zusammensetzung der Berufungskommission zusätzlich die entsprechenden Vorgaben der jeweiligen Kooperationsvereinbarung berücksichtigt werden, sofern sie mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang zu bringen sind.
- (7) Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission in Berufungsverfahren für die Besetzung von Stiftungsprofessuren sollen zusätzlich die entsprechenden Vorgaben des Stiftungsvertrages berücksichtigt werden.

## **§ 12 Verfahren in der Berufungskommission**

- (1) In der ersten Sitzung der Berufungskommission informiert ein professorales Mitglied des jeweils zuständigen Dekanats die Berufungskommission über die im Gleichstellungskonzept der Freien Universität Berlin und im Frauenförderplan des jeweiligen Fachbereichs genannten Zielquoten bzw. Ziele zur Erhöhung des Anteils an Hochschullehrerinnen.
- (2) Der\*die Vorsitzende weist die Mitglieder der Berufungskommission noch einmal auf ihre Verpflichtung zu strenger Vertraulichkeit gemäß § 2 Abs. 1 hin und lässt sich die Unterrichtung jeweils schriftlich bestätigen.
- (3) Falls die Berufungskommission beabsichtigt, die im Ausschreibungstext genannten Auswahlkriterien (Anforderungsprofil) zu konkretisieren und zu gewichten, muss dies vor der

Kenntnisnahme der Bewerbungen geschehen und ist im Protokoll der jeweiligen Sitzung zu vermerken.

- (4) Die Berufungskommission prüft zunächst alle Bewerbungen in Bezug auf die Erfüllung der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen. Aus dem Kreis der formal qualifizierten Bewerber\*innen wählt sie sodann anhand der im Ausschreibungstext genannten und ggf. gemäß Absatz 3 konkretisierten und gewichteten Auswahlkriterien auf Grundlage des Grundsatzes der Bestenauslese die Bewerber\*innen aus, die zu einer persönlichen Vorstellung (Hearing) eingeladen werden.
- (5) In Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, müssen entweder alle Bewerberinnen oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zu den Hearings eingeladen werden, sofern sie die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation für die Stelle besitzen und Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen.
- (6) Das universitätsöffentliche Hearing besteht in der Regel aus einem Fachvortrag mit anschließender Gelegenheit zur öffentlichen Diskussion und einem unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Gespräch der Kandidat\*innen mit den Mitgliedern der Berufungskommission. Die pädagogische Eignung der Kandidat\*innen soll im Rahmen einer Probelehrveranstaltung bewertet werden. Das studentische Mitglied der Berufungskommission hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur pädagogischen Eignung der Kandidat\*innen abzugeben, die in das professorale Gutachten zur pädagogischen Eignung einfließt. Sofern eine\*r der geladene Kandidat\*innen den Vorstellungstermin vor Ort aufgrund von Reisebeschränkungen, Quarantänebestimmungen, gesundheitlichen oder persönlichen Umständen nicht wahrnehmen kann, dürfen Fachvortrag und Kommissionsgespräch diese\*r Kandidat\*in im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden. Bei einer gemischten Form von Anhörungen in Präsenz und via Videokonferenz sind zur Gewährleistung der Chancengleichheit mindestens die Lehrproben aller Geladenen im digitalen Format durchzuführen. Alternativ kann unter Verzicht auf die Lehrprobe einheitlich von allen anzuhörenden Kandidat\*innen ein Lehrkonzept angefordert werden.
- (7) Die Berufungskommission beschließt auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der im Rahmen der persönlichen Vorstellung gewonnenen Eindrücke nach Maßgabe des Grundsatzes der Bestenauslese, für welche Kandidat\*innen externe schriftliche Gutachten eingeholt werden.
- (8) Für jede Bewerbung sind die Gründe für die weitere Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung im Anschluss an die entsprechende Auswahlentscheidung der Berufungskommission in das jeweilige Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Im Übrigen gelten die in § 4 festgelegten Grundsätze zur Dokumentationspflicht.
- (9) Sitzungen der Berufungskommission finden grundsätzlich in Anwesenheit aller Mitglieder statt. Einzelne Mitglieder dürfen einer Kommissionssitzung in begründeten Fällen fernbleiben. Sofern der jeweils zuständige Fachbereichsrat Vertreter\*innen bestimmt hat, können diese für abwesende Mitglieder an der Kommissionssitzung mit allen Rechten und



Pflichten teilnehmen. Die physische Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrer\*innen soll in der Regel in jeder Sitzung gewährleistet sein. Für den Fall einer begründeten physischen Abwesenheit eines Mitglieds kann die Möglichkeit eröffnet werden, durch geeignete und an der Freien Universität Berlin zugelassene technische Möglichkeiten an einer Sitzung per Videokonferenz teilzunehmen. Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss dabei sichergestellt sein. Bei Auftreten von technischen Bild- oder Tonstörungen ist die Sitzung ggf. zu unterbrechen bis diese behoben sind oder der\*die Betroffene dem inhaltlichen Diskurs wieder folgen kann. Die technischen Bedingungen der Übertragung und der Verlauf der Erörterung sind zu protokollieren. Ein Speichern der Videokonferenz ist untersagt; etwaig auch in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

### **§ 13 Externe Begutachtung**

- (1) Im Anschluss an die persönliche Vorstellung der Kandidat\*innen entscheidet die Berufungskommission entweder direkt oder in einer weiteren Sitzung, wer von den Angehörten extern begutachtet werden soll. Sofern sich insgesamt nicht mehr als fünf Personen auf die zu besetzende Professur beworben haben, kann die Beauftragung der externen Gutachten für alle Bewerbungen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, bereits vor dem Hearing erfolgen.
- (2) In der Regel werden mindestens zwei vergleichende externe Gutachten eingeholt. Dazu benennt die Berufungskommission externe Wissenschaftler\*innen, die fachlich einschlägig ausgewiesen und in Fachkreisen anerkannt sind. Bei der Benennung der Gutachter\*innen soll auf Geschlechterparität geachtet werden.
- (3) Als Gutachter\*in kommt in der Regel nur in Betracht, wer eine Universitätsprofessur an einer deutschen Universität oder eine vergleichbare Position an einer ausländischen Hochschule innehat. Um die Unabhängigkeit der Gutachter\*innen zu gewährleisten, sollen nur Wissenschaftler\*innen benannt werden, die außerhalb der Region Berlin-Brandenburg beschäftigt sind und deren eventuell einmal vorhandenes hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis an der Freien Universität Berlin mindestens 10 Jahre zurückliegt.
- (4) Vor der Beauftragung ist durch die Berufungskommission zudem zu prüfen, ob Gründe im Sinne von § 3 vorliegen, die einer Beteiligung der vorgeschlagenen Person am Berufungsverfahren entgegenstehen.
- (5) Die Berufungskommission trifft die Auswahl, wer von den benannten Wissenschaftler\*innen um die Erstellung eines Gutachtens gebeten werden soll, per Beschluss und begründet ihre Entscheidung im Protokoll.
- (6) Die externen Gutachten sollen, gemessen an dem jeweiligen Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur, einen Vergleich aller zu begutachtenden Kandidat\*innen, eine abschließende Stellungnahme sowie eine mögliche Reihung beinhalten. Der Umfang der Gutachten soll eine fundierte Auseinandersetzung mit der Qualifikation der Kandidat\*innen in Bezug auf das gesamte Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle erkennen lassen.

Weitere Vorgaben und nähere Erläuterungen sind dem Berufungsleitfaden in seiner jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

#### **§ 14 Beschlussfassung in der Berufungskommission und Berufungsvorschlag**

- (1) Für die Beschlussfassung in der Berufungskommission gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes für Hochschulgremien sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Berufungskommission beschließt auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen, der im Auswahlverfahren gewonnenen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der externen Gutachten einen begründeten Berufungsvorschlag in Form einer Berufsungsliste. Diese soll in der Regel die Namen von drei Bewerber\*innen umfassen. Sperrvermerke für Listenplätze sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Die Protokolle und der Abschlussbericht dürfen im schriftlichen Verfahren genehmigt werden, sofern kein Mitglied der Berufungskommission diesem Verfahren widerspricht.

#### **§ 15 Verfahren und Beschlussfassung im erweiterten Fachbereichsrat**

- (1) Die Beschlussfassung im erweiterten Fachbereichsrat richtet sich nach den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes.
- (2) Der Beschluss über den Berufungsvorschlag erfolgt im erweiterten Fachbereichsrat des jeweils zuständigen Fachbereichs. Der erweiterte Fachbereichsrat setzt sich zusammen aus den regulären Fachbereichsratsmitgliedern sowie allen hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen des Fachbereichs, die rechtzeitig ihren Willen zur Mitwirkung im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes erklärt haben. § 3 ist auch für die Beschlussfassung im erweiterten Fachbereichsrat zu beachten.
- (3) Den nicht dem Fachbereichsrat angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen des Fachbereichs, die form- und fristgemäß ihren Mitwirkungswillen an der Entscheidung über den Berufungsvorschlag erklärt haben, stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den regulären Mitgliedern des Fachbereichsrates.
- (4) Der erweiterte Fachbereichsrat kann den Berufungsvorschlag
  - wie von der Berufungskommission vorgelegt beschließen oder
  - mit einer substantiellen fachwissenschaftlichen Begründung die Reihenfolge der Platzierten verändern oder
  - zur erneuten Beratung an die Berufungskommission zurückverweisen.

Der erweiterte Fachbereichsrat hat zudem die Möglichkeit, dem Präsidium der Freien Universität Berlin den Abbruch des Berufungsverfahrens zu empfehlen, wenn entsprechende sachliche Gründe dafür vorliegen.

- (5) Das Abstimmungsergebnis über den Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats ist im Protokoll festzuhalten; dabei ist die Stimmenanzahl der Hochschullehrer\*innen gesondert auszuweisen.
- (6) Abstimmen können nur die in der Sitzung anwesenden Personen, sofern in der Geschäftsordnung des jeweils zuständigen Fachbereichsrats keine abweichende Regelung gemäß § 47 Abs. 1a BerlHG getroffen worden ist. Schriftliche Voten abwesender Mitglieder fließen nicht in das Abstimmungsergebnis mit ein. Um den Vorgaben von § 47 Abs. 4 Satz 2 BerlHG gerecht zu werden, darf der Beschluss eines Berufungsvorschlags auf elektronischem Weg nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass ein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten der abwesenden und mittels Bild-Ton-Übertragung zugeschalteten Mitgliedern ausgeschlossen ist.
- (7) Entscheidungen gemäß Absatz 4 bedürfen außer der Mehrheit des erweiterten Fachbereichsrats auch der Mehrheit der dem erweiterten Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer\*innen. Kommt danach ein Beschluss auch in einem weiteren Abstimmungsgang nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem erweiterten Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer\*innen. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des erweiterten Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (8) Jedes Mitglied des erweiterten Fachbereichsrats kann verlangen, dass dem Berufungsvorschlag ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird (Minderheitenvotum im Sinne von § 101 Abs. 3 BerlHG).

#### **§ 16 Verfahren im Präsidium**

- (1) Das Präsidium überprüft Ablauf und Inhalt des Berufungsverfahrens insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und hochschulinternen Vorgaben sowie hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit, bevor die Weiterleitung des Berufungsvorgangs zur Ruferteilung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin erfolgt.
- (2) Stellt das Präsidium Fehler bei der Durchführung des Berufungsverfahrens fest, kann es den Berufungsvorgang an den jeweiligen Fachbereich mit der Auflage zur Nachbesserung zurückgeben oder bei Vorliegen mindestens eines sachlichen Grundes direkt abbrechen.

#### **§ 17 Benachrichtigung der Bewerber\*innen**

Nach Annahme des Rufes sind alle Bewerber\*innen, die nicht berücksichtigt worden sind, schriftlich oder auf elektronischem Wege rechtzeitig über die bevorstehende Ernennung bzw. Anstellung der\*des Berufenen zu informieren.

## IV. Besondere Berufungen

### § 18 Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht

In den Fällen, in denen gemäß § 94 Absatz 2 und 3 BerlHG eine Ausnahme von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zugelassen wird, richtet sich das Berufungsverfahren nach den Vorgaben dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass statt vergleichender Gutachten zwei Einzelgutachten zu der vorgesehenen Person ausreichend sind und die Berufsungsliste nur den Namen einer Person enthält.

### § 19 Berufungen mehrerer Fachbereiche bzw. mit einem Zentralinstitut

- (1) Berufungsverfahren für Professuren, deren Zweckbestimmung Aufgaben umfasst, die zu einem erheblichen Anteil in einem Zentralinstitut zu erfüllen sind, beziehungsweise für Professuren, deren Aufgaben an zwei Fachbereichen angesiedelt sind, werden von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam durchgeführt.
- (2) Zu diesem Zweck wird zunächst eine möglichst paritätisch mit Vertreter\*innen der beteiligten Fachbereiche bzw. des beteiligten Zentralinstituts besetzte gemeinsame Berufungskommission unter Berücksichtigung von § 11 eingesetzt, die entlang der Vorgaben dieser Ordnung einen Berufungsvorschlag ausarbeitet. Die jeweiligen Mitglieder werden durch die beteiligten Fachbereichsräte bzw. den Institutsrat benannt.
- (3) Die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag erfolgt entweder:
  - a. übereinstimmend in den erweiterten Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche (beziehungsweise im erweiterten Institutsrat des Zentralinstituts) oder
  - b. in einer erweiterten gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis.

Die Entscheidung für eine der genannten Möglichkeiten muss vor Einleitung des Berufungsverfahrens, d. h. vor Einsetzung der gemeinsamen Berufungskommission erfolgen.

- (4) Sofern sich die beteiligten Einrichtungen für eine Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag in einer erweiterten gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis entscheiden, benennt zunächst jede beteiligte Einrichtung ihre Mitglieder für die gemeinsame Berufungskommission. Im Anschluss daran sind übereinstimmende Einsetzungsbeschlüsse über die gesamte Kommission mit gleichzeitiger Übertragung der Entscheidungsbefugnis durch die beteiligten Fachbereichsräte bzw. den Institutsrat erforderlich. Nach Vorliegen des Berufungsvorschlags wird die erweiterte gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis einberufen. Dazu wird allen hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen, die den beteiligten Fachbereichen (bzw. dem Zentralinstitut) angehören, Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Bezüglich Ladungsfristen, Erklärung des Mitwirkungswillens sowie den Grundsätzen der Beschlussfassung gelten die Regelungen zum erweiterten Fachbereichsrat analog.
- (5) Im Übrigen wird auf die entsprechenden Vorgaben im Berufsungsleitfaden in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen.

#### **§ 20 Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen (S-Professuren)**

Für gemeinsame Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt die Berufsordnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Kooperationsvereinbarung entsprechend.

#### **§ 21 Stiftungsprofessuren**

Für Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungsprofessuren gilt die Berufsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Stiftungsvertrags entsprechend.

### V. Schlussbestimmung

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.